

Satzung „Erstwohnsitzmodell“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S.286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die in der Stadt Cottbus per 31.12. mit Hauptwohnung gemeldet sind und die im § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
Diese Leistung wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis / Art und Umfang der Leistung

Studierende an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg sowie Auszubildende oder Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind und sich in Cottbus mit Hauptwohnung anmelden, erhalten eine Zuwendung in Höhe von **100 EURO pro Kalenderjahr**.

§ 3 Verfahren

Anträge auf die im § 2 genannte Leistung sind persönlich **und jährlich** im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12. beim Fachbereich Bürgerservice / Stadtbüro zu stellen.

Mit dem Antrag sind die Studienbescheinigung, der Ausbildungsvertrag oder eine Schulbescheinigung für das aktuelle Wintersemester, Ausbildungs- oder Schuljahr einzureichen.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge und die Überweisung der finanziellen Zuwendung erfolgt bis zum 30.04. des Folgejahres.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Erstwohnsitzmodell“ der Stadt Cottbus vom 28.06.2006 außer Kraft.

Cottbus, 2016

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus